

Beitragsordnung per 01.01.2024

Präambel

Das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln. Wir streben an, möglichst viele Solidarische Landwirtschaften als Mitglieder zu werben, um ein breites Votum aus der Bewegung zu erzielen.

Die Höhe der Beitragszahlungen ist diesem primären Ziel nachgelagert. Aus solidarischen Aspekten ist die Beitragszahlung daher selbstbestimmt und freiwillig. Damit möchten wir jede Solawi einladen, Mitglied im Netzwerk zu werden – unabhängig von der Finanzlage.

Solidarische Aspekte beim Richtwert führen dazu, dass „größere“ oder „stabile“ Initiativen mehr beitragen sollen. Dadurch erleichtern wir „kleineren“ oder „sich im Aufbau befindlichen“ Initiativen die Umstellung auf Solawi. Der in der Beitragsordnung angegebene Richtwert für die Ermittlung der Beitragshöhe soll zur Orientierung dienen.

§1 Mitgliedsbeitrag

- (a) Alle Mitglieder des Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§2 Beitragshöhe

- (a) Das Netzwerk definiert einen verbindlichen Mindestbeitrag.
- (b) Darüber hinaus wählen die Mitglieder ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung und in Verantwortung für die Sicherstellung der Netzwerk-Aktivitäten.
- (c) Für die Beitragshöhe gibt das Netzwerk folgende Richtwerte und Empfehlungen für die jeweiligen Mitgliedsarten an.

I Beitragsgruppe „Solawis“

Zur Findung des Netzwerkbeitrages für Solawis können zur Orientierung zwei Alternativen genutzt werden (s.u. - Alternative 1 - Beitragsrunde oder Alternative 2 - Budgetbezogener Richtwert). Der Mindestbeitrag beträgt 50 EUR.

1. Alternative: Beitragsrunde

Für Solawis, die ihre Ernteanteile über Beitragsrunden finanzieren, bietet es sich an, den Netzwerkbeitrag ebenfalls über eine gesonderte Beitragsrunde zusammentragen zu lassen. Das Netzwerk stellt dazu Materialien zur Verfügung.

2. Alternative - Budgetbezogener Richtwert

Zur Findung des Netzwerkbeitrages kann nachfolgende Matrix genutzt werden, die der Finanzkraft der Solawi gerecht werden soll.

	Richtwert Jahresbeitrag
Solawis in Gründung¹ sowie Kleinst-Solawis und Solawi-assoziierte Gruppen	100 EUR
Solawis in der Aufbau- und Konsolidierungsphase <i>2. Jahr bis 5. Solawi-Jahr</i>	0,4 % des Solawi-Budgets des Vorjahres
Solawis in der Weiterentwick- lungsphase <i>ab dem 6. Solawi-Jahr</i>	0,5 % des Solawi-Budgets des Vorjahres

Anm: Um eine aussagekräftige Datenbasis zu bemühen, bezieht sich die Beitragsermittlung auf das Vorjahr. Damit ist nicht das Kalenderjahr gemeint, sondern das letzte abgeschlossene Betriebsjahr.

II Beitragsgruppe „Einzelpersonen“

Empfohlen wird ein Richtwert von 60 EUR. Der Mindestbeitrag beträgt 30 EUR.

III Beitragsgruppe „Fördermitglieder“

Empfohlen wird ein Richtwert von 300 EUR. Der Mindestbeitrag beträgt 150 EUR.

¹ Hierfür gelten folgende Definitionen:

Solawi in Gründung: vom Beginn des Gründungsprozesses bis zum Ende des 1. Ernte-/ Geschäftsjahres

Kleinst-Solawi: Solawi mit einem Solawi-Budget bis zu 50 TSD EUR.

Solawi-assoziierte Gruppen: z.B. Gruppen der selbstorganisierten Ausbildung zum Solawi-Gemüsegärtnernden

§ 3 Erhebung der Mitgliedsbeiträge

- (a) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (b) Der Beitrag ist am ersten Werktag im April des Jahres fällig.
- (c) Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftvereinbarung automatisch eingezogen.
- (d) Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (e) In Rücksprache mit der Mitgliederverwaltung ist in begründeten Aufnahmefällen die Zahlung per Überweisung möglich.
- (f) Eine Ratenzahlung ist mit der Mitgliederverwaltung abzusprechen. Die Begründung ist der Mitgliederverwaltung in Textform mitzuteilen.

§ 4 Beitragsänderung

- (a) Die Solawis verpflichten sich, jährlich ihre Selbsteinschätzung zu überprüfen und ggf. die Beitragshöhe entsprechend dem veränderten Solawi-Budget anzupassen.
- (b) Der Beitrag gilt auch für das Folgejahr als verbindlich, sofern das Mitglied nicht bis zum Jahresende einen anderen Beitrag für das Folgejahr in Textform mitteilt.
- (c) Eine Beitragserhöhung kann jederzeit in Textform mitgeteilt werden und ist dann ebenfalls verbindlich.

§ 5 Unterjährige Ein- oder Austritte

- (a) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Datum eines unterjährigen Ein- oder Austritts und wird in voller Höhe als Jahresbeitrag fällig.
- (b) Individuelle Absprachen sind möglich.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

- (a) Diese Beitragsordnung kann vom Rat per Beschluss geändert werden.
- (b) Der Rat hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung (MV) vorzulegen.
- (c) Der MV wurde diese Fassung vorgelegt am 17.11.2023